

BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ

- Satzungsbeschluss -

über den Bebauungsplan „Unterlohn, 7. Änderung – Teil B“ und über die örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 21.07.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan

„Unterlohn, 7. Änderung – Teil B“

nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung nach § 4 Gemeindeordnung (GemO) beschlossen.

Der Planbereich Bebauungsplan „Unterlohn, 7. Änderung – Teil B“ wird umgrenzt:

nördlich:

durch Flst.-Nr. 7940/9 Wertstoffhof,

östlich:

Flst.-Nr. 9456 (Bebauung bzw. gewerbliche Nutzung),

südlich:

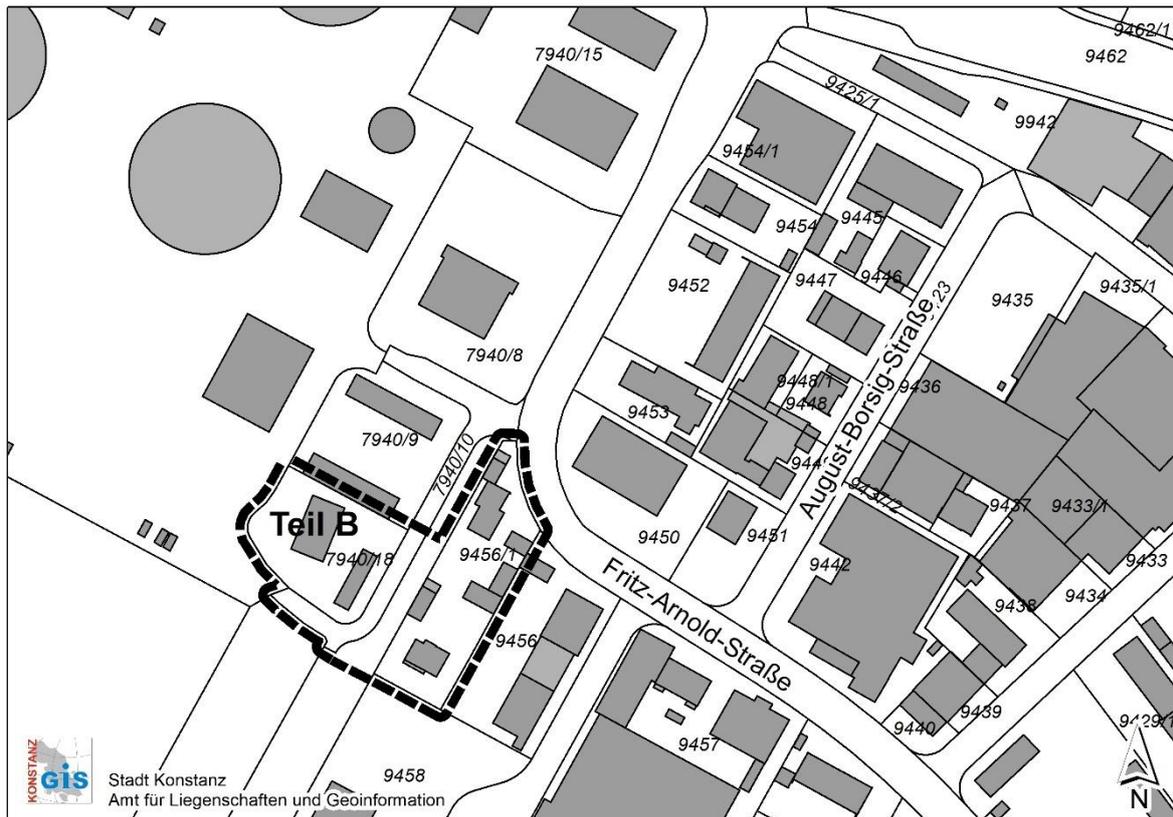
Flst.-Nr. 8044/1/Teil, den Weg ins Wollmatinger Ried bzw. Freifläche und 8044/2/Teil, Riedkanal bzw. Freifläche) und

westlich:

Flst.-Nr. 7940/7 (Grundstück des Klärwerks).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich über die Grundstücke mit den Flurstücknummern 9456/1; 7940/18; 7940/10/Teil und 8044/2/Teil der Gemarkung Konstanz.

Der Planbereich ist im Kartenausschnitt dieser Bekanntmachung dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Unterlohn, 7. Änderung – Teil B“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Dieser Bebauungsplan, seine Begründung (mit Umweltbericht, Faunistischem Gutachten, Strukturkonzept, Volumenstudie, Schalltechnischer Untersuchung, Ermittlung der Geruchs- und Staubimmissionen), die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und die örtlichen Bauvorschriften werden im Baurechts- und Denkmalamt – Abt. Baupunkt, 2.OG, Zimmer 2.23 und 2.24 der Stadt Konstanz, Untere Laube 24, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 bzw. S. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Konstanz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (vgl. § 4 Abs. 4 und 5 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gemäß vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB, welche die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 ff. BauGB mittels schriftlichen Antrags bei dem Entschädigungspflichtigen voraussetzen, wird hingewiesen.

Auf das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind) wird hingewiesen.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt

Gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Stadt Konstanz.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 15.12.2022 auf der Homepage der Stadt Konstanz